



Zahl: 640-4/A/6094a/2022_bl
Schwaz, den 21.09.2022

Betreff: Spornbergerstraße – Herstellung eines Tiefbrunnens im Bereich
Bahnhof Schwaz – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbe-
reich

Verantwortlicher Herr Marco Moser – 0664/2556459
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Spornbergerstraße durch die Firma Engl GmbH, Egerbach 76, 6334 Schwoich, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 24.10.2022 bis 07.11.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Herstellung eines Tiefbrunnens im Bereich Bahnhof:

Für die Bohrachsen im Bereich des Bahnhofes Schwaz ist es erforderlich, eine entsprechende Breite für den Schwerverkehr zur Verfügung zu stellen. Der Gehsteig der Bahnhofstraße und der Spornbergerstraße ist zwischen der Einmündung Parkplatz Wirtschaftskammer und der Einmündung Maria-Spötl-Weg für die Benutzung gesamthaft zu sperren. Lediglich ein Zugang vom Maria-Spötl-Weg bis zum Kiss&Ride-Parkplatz und somit bis zum Haus Nr. 15 und von dort wieder retour Richtung Maria-Spötl-Weg ist durch entsprechende Absperreinrichtungen zu ermöglichen.

Der Bereich der Parkplätze Kiss&Ride ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 für die Benutzung zu sperren. In diesem Bereich ist eine Ersatzhaltestelle „H“ für den Citybus einzurichten. Am nördlichen Ende der Parkplätze Kiss&Ride bis in Höhe Haupteingang „Eisen Orgler“ ist im Bereich des Innenradius eine für Niederflurbusse überfahrbare Ankeilung bituminös herzustellen, welche Bedacht auf die vorhandene Entwässerungssituation nimmt und weiters ohne größeren Aufwand und Schäden wieder entfernt werden kann (Asphaltpapier). Für Fußgänger in Richtung Bahnhof besteht die Möglichkeit, in Höhe der Wirtschaftskammer die Bahnhofstraße zu queren oder in Richtung Spornbergerstraße diesen im Bereich des Citybus-Terminals in Höhe der Einmündung Maria-Spötl-Weg zu queren. Der Gehsteigbereich ist am Beginn des Baufeldes quer abzuplanken und die Umleitung über den Parkplatz Wirtschaftskammer durch Umleitungsbeschilderungen gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 zu verdeutlichen. Entlang des hinteren Gehsteigrandes, entlang der Blumeneinfassungen ist eine vollflächige, ununterbrochene Absperreinrichtung (Polizeigitter oder Bauzaun) aufzustellen. Der Schutzweg im Bahnhofsbereich ist durch die Abdunklung der Verkehrszeichen befristet aufzuheben.

Für die Zu- und Abfahrten zum Citybusterminal sind jederzeit ausreichende Vorkehrungen, ggf. Stahlplattenabdeckungen, vorzuhalten und die Zu- und Abfahrt für Busse jedenfalls (evt. in Absprache mit dem Citybus-Betreiber Hr. Hörmann) zu ermöglichen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:


(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Engl GmbH, Egerbach 76, 6334 Schwoich
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

BAUABSCHNITT BOHR ARBEITEN



EGLO Immobilien GmbH
 Mönchoer Straße 16, A-6130 Schwaz
 Tel. +43 32423388-080
 mailto:office@eglo-immobilien.at

**Stadt Schwaz
 Urbanliving**

Einreichprojekt 2021

ZIVILTECHNIK HÄGNER 4100 Innsbruck, Ebnauer Platz 1, 60900 Tel. 0335 - 309555		ZTH	Projekt-Nr.	542
VFB-04			Standort	145
Verkehrsführung Brunnen + Versickerung Phase 2			Objekt-Nr.	11135-04P-Brunnen
			Plan-Nr.	11135-04P-001
			Datum	23.06.2021
			Blatt-Nr.	1/250